



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 16/2025

17. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung (VwV Sächsische Landeszentrale für politische Bildung – VwVSächsLpB) vom 3. April 2025 ..... 422

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen Förderaufruf zur Beantragung von Standardvorhaben im Förderprogramm „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“ vom 2. April 2025 ..... 424

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Siebenten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 1. April 2025 ..... 425

Siebente Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16. Januar 2025 ..... 425

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 1. April 2025 ..... 426

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pirna und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Weiterführung eines Archivverbundes im Schloss Sonnenstein Gz.: 20-2217/1/28 vom 1. April 2025 ..... 427

Zweckvereinbarung über die Weiterführung eines Archivverbundes im Schloss Sonnenstein ..... 427

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen Gz.: 20-2217/111/14 vom 1. April 2025 ..... 432

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 12. März 2025 ..... 432

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage der Firma Landgut Ostelbien KG am Standort 04886 Beilrode OT Zwethau Gz.: 44-8431/2896/8 vom 26. März 2025 ..... 433

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Boden-Vision“ Gz.: 20-2245/791/1 vom 1. April 2025 ..... 435

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens des Erzgebirgskreises aus dem Abfallwirtschaftsverband Chemnitz Gz.: 20-2217/27/16 vom 2. April 2025 ..... 435

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 28. März 2025 ..... 436

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung (VwV Sächsische Landeszentrale für politische Bildung – VwVSächsLpB)

Vom 3. April 2025

### I.

#### Sitz und Personalbewirtschaftung

Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung hat ihren Sitz in Dresden. Das Staatsministerium für Kultus ist die personalbewirtschaftende Stelle.

### II.

#### Bildungsschwerpunkte und Aufgaben

##### 1. Bildungsschwerpunkte

Politische Bildungsarbeit orientiert sich an der Wertordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Freistaates Sachsen. Sie muss in der Lage sein, auf Veränderungen im politischen Meinungsbild der Bevölkerung schnell reagieren zu können. Zu den Schwerpunktbereichen der Tätigkeit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung gehören insbesondere:

- a) Die Vermittlung von Kenntnissen über die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen und über deren Funktion,
- b) Informationen über gesellschaftliche Prozesse, deren Zusammenhänge und Hintergründe,
- c) die Vorbereitung auf zukünftige regionale, nationale, europäische und globale Entwicklungen,
- d) die Schaffung von Voraussetzungen für die Verarbeitung vergangener und gegenwärtiger Erfahrungen Einzelner im Umgang mit der Gesellschaft,
- e) die Förderung eines konstruktiven Dialogs über politische Themen in Gruppen,
- f) die Förderung der Entwicklung von Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die eigene Urteils-, Entscheidungs- und Handlungskompetenz sowie die Befähigung zur Bewertung der Folgen des eigenen Handelns,
- g) das Erlebbarmachen der Wechselwirkung zwischen persönlichem Interesse und den Interessen des Gemeinwesens und damit die Schärfung des Sinns für das Gemeinwohl sowie
- h) die Vermittlung von Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Anregung zur Mitwirkung am Gemeinwesen.

##### 2. Aufgaben

Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung verfolgt mit ihrer Tätigkeit das Ziel, zu einer weiteren Verbreitung und Stärkung der demokratischen, rechtsstaatlichen Grundordnung in der sächsischen Bevölkerung beizutragen.

Auf überparteilicher Grundlage hat sie die Aufgabe, politische Bildung in Sachsen zu fördern und zu vertiefen. In Erfüllung dieser Aufgaben hat die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung insbesondere

- a) auf eine Abstimmung mit den weiteren für die Förderung der politischen Bildung zuständigen staatlichen Stellen hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der politischen Bildung zu pflegen,
- c) öffentliche Veranstaltungen der politischen Bildung durchzuführen,
- d) die politische Bildungsarbeit in der Gesellschaft und insbesondere die politische Bildungsarbeit in den Schulen durch Online-Angebote, Publikationen, Bücher und Videos zu unterstützen sowie
- e) innerhalb ihres Aufgabenbereiches praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln und diese für die politische Bildung nutzbar zu machen.

### III.

#### Kuratorium

Die Überparteilichkeit in der Arbeitsweise der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung wird durch ein Kuratorium sichergestellt. Die Festlegung des Arbeitsplanes und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung erfolgen im Benehmen mit dem Kuratorium. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht der Direktorin oder des Direktors der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung entgegen und hat das Recht, bei der Direktorin oder dem Direktor jederzeit Auskünfte über die laufende Arbeit einzuholen. Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern. Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Kultus beruft zehn sachverständige Persönlichkeiten und auf Vorschlag des Landtages elf Mitglieder des Landtages jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode.

An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen außer seinen Mitgliedern die Direktorin oder der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Kultus mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder aus der Gruppe der Landtagsabgeordneten und mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der sachverständigen Persönlichkeiten anwesend sind. Das Kuratorium wählt jeweils für eine Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV.  
**Leitung der Landeszentrale**

Die Direktorin oder der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung wird von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Kultus im Benehmen mit dem Kuratorium bestellt. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Ihr oder ihm obliegt die Verantwortung für die Erfüllung der unter Ziffer II genannten Bildungsschwerpunkte und Aufgaben. Des Weiteren trägt sie oder er die Verantwortung für die fachliche Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums. Die Direktorin oder der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung regelt die Geschäftsverteilung und die Or-

ganisation der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus.

V.  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Sächsische Landeszentrale für politische Bildung vom 17. Juli 2000 (SächsABI. S. 653), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Mai 2020 (SächsJMBI. S. 59) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 275), außer Kraft.

Dresden, den 3. April 2025

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens

# **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen Förderaufruf zur Beantragung von Standardvorhaben im Förderprogramm „ESF Plus- Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“**

**Vom 2. April 2025**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz fördert mit der Richtlinie „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“ Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Dieser Förderaufruf richtet sich an Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3. der oben genannten

Förderrichtlinie. Gefördert werden Gründungsinitiativen mit Standardvorhaben zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft. Die Standardvorhaben dürfen eine maximale Vorhabenslaufzeit bis 31. Dezember 2028 haben. Die Antragstellung muss bis 31. Mai 2025 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023. Diese ist abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20084>.

Dresden, den 2. April 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Weber  
Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Siebenten Änderung der Satzung über die De-minimis- Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 1. April 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Siebente Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 1. April 2025

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

## Siebente Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 16. Januar 2025

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Siebente Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 26), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Grundsatz wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Tiergesundheitsgesetz“ die Bezeichnung „(SächsAGTierGesG)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „jährlicher Erlass des SMS über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG.“
  - c) In Absatz 5 wird die Bezeichnung „(SächsAGTierGesG)“ gestrichen.
2. § 3 Höhe der Beihilfe wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Steuerjahren 20 000 EUR<sup>2</sup>“ durch die Angabe „Jahren 50 000 EUR<sup>2</sup>“ ersetzt.
  - b) In § 3 Absatz 3 wird in den Fußnoten 2 und 3 jeweils die Bezeichnung „in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.

### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 16. Januar 2025

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Vom 1. April 2025

### I.

#### Zweite Änderung der Förderrichtlinie TWN/2023

Die Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342), die durch die Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1421) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), wird wie folgt geändert:

#### 1. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.3.1 Buchstabe c wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022“ durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.3.4 und 4.3.5 wird jeweils am Ende ein neuer Abschnitt wie folgt eingefügt:  
„Folgende Förderverpflichtung muss von den Begünstigten eingehalten werden:  
c) jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31. Januar des Folgejahres“

#### 2. Teil B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Buchstabe c wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.2 Buchstabe f wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.2 Buchstabe g wird die Angabe „(EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember

2022 (ABl. L 362 vom 21.12.2022, S. 8)“ durch die Angabe „(EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2391, 05.10.2023)“ ersetzt.

- d) In Nummer 5.3 wird nach dem Wort „Haushaltsordnung“ die Angabe „beziehungsweise Nummer 1.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK)“ eingefügt.

3. In Teil C Ziffer I Nummer 3 Absatz 2 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156)“ ersetzt.

#### 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.

#### 5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle Zeile 3 (T 2) Spalte 3 wird die Angabe „360“ durch die Angabe „400“ und die Angabe „138“ durch die Angabe „277“ ersetzt.
- b) In der Tabelle Zeile 4 (T 3a) Spalte 3 wird die Angabe „583“ durch die Angabe „778“ und die Angabe „197“ durch die Angabe „395“ ersetzt.
- c) In der Tabelle Zeile 5 (T 3b) Spalte 3 wird die Angabe „577“ durch die Angabe „770“ und die Angabe „193“ durch die Angabe „386“ ersetzt.
- d) Im Absatz unter der Tabelle wird die Angabe „575“ durch die Angabe „767“ ersetzt.

### II.

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 1. April 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Georg-Ludwig von Breitenbuch

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Genehmigung der Zweckvereinbarung**  
**zwischen der Stadt Pirna und dem**  
**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**über die Weiterführung eines Archivverbundes**  
**im Schloss Sonnenstein**

**Gz.: 20-2217/1/28**

**Vom 1. April 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 14. Februar 2025 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 8./13. November 2024 zwischen der Stadt Pirna und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geschlossene Zweckvereinbarung über die Weiterführung eines Archivverbundes im Schloss Sonnenstein genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. April 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

**Zweckvereinbarung**  
**über die Weiterführung eines Archivverbundes**  
**Im Schloss Sonnenstein**

zwischen der

**Stadt Pirna**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Tim Lochner  
Am Markt 1/2  
01796 Pirna  
– nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und dem

**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Michael Geisler  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
– nachfolgend „**Landkreis**“ genannt –

**Präambel**

Seit nun mehr als 10 Jahren hat die Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ihren Sitz im Schloss Sonnenstein. Im Zuge der umfangreichen Erhaltung der Bausubstanz und der zurückhaltenden Ergänzung des Ensembles mit Neuerrichtungen, entstand auch ein neues, zeitgemäßes Archivgebäude samt Lesesaal. Der Archivverbund ist seitdem mit Leben erfüllt und wird seiner Aufgabe mehr als gerecht. Die aktuelle Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Sächsischer Schweiz-Osterzgebirge und der Großen Kreisstadt Pirna läuft noch bis zum 31.12.2026.

Der Bestand des Kreis- und vor allem des Verwaltungsarchivs ist in den letzten 10 Jahren stark angewachsen. Durch die permanent ablaufende Kassation (ordnungsgemäße Vernichtung) der Akten des Verwaltungsarchivs kann aber stets neue Kapazität für die Einlagerung der Unterlagen gewonnen werden.

Der Bestand des Bauamtes ist in den letzten 10 Jahren ebenfalls stark gewachsen und befindet sich nach wie vor in der Außenstelle Dippoldiswalde. Da auch weiterhin an dieser Struktur keine Änderungen vorgesehen sind, wird das Verwaltungsarchiv in Dippoldiswalde erhalten bleiben. Damit sind auch zukünftig Kapazitäten für die Bestände der Stadt im Schloss Sonnenstein vorhanden.

Die Unterbringung von Stadt- und Landkreisarchiv unter dem Dach des Archivverbundes ist eindeutig als Erfolg zu bewerten. Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Personal und Technik bewirkten nicht nur die einst gewünschten Synergieeffekte für beide Verwaltungen, sondern auch in entscheidendem Maße für die Bürger der Großen Kreisstadt Pirna sowie des Landkreises. Der Archivverbund Pirna ist die zentrale Anlaufstelle für zahlreiche Bürgeranliegen und wird so seiner Funktion als Gedächtnis des Landkreises gerecht.

Der Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Weiterführung des Archivverbundes der Archive des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Pirna. Die Zweckvereinbarung folgt dem zwischen den Vertragsparteien eingeschlagenen Weg des gelebten kooperativen Miteinanders, zur Sicherstellung einer bürgernahen und effektiven Aufgabenwahrnehmung für die Menschen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und darüber hinaus.

Der Kreistag hat der Weiterführung eines Archivverbundes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Großen Kreisstadt Pirna in seiner Sitzung am 21.10.2024 dem Grunde nach zugestimmt. Der Stadtrat tat dies in seiner Sitzung am 24.09.2024.

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Ziel

Die 2011 verabschiedete Zweckvereinbarung läuft zum 31.12.2026 aus. Gemäß § 4 Abs. 3 der alten Vereinbarung haben beide Kommunen nach 10 Jahre mit Verhandlungen über eine neue Zweckvereinbarung begonnen.

Die Weiterführung der seit 2011 bestehenden Kooperation ist das erklärte Ziel beider Kommunen. Die gewünschten Synergieeffekte, durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Personal und Technik, sind sowohl für Landkreis und Stadt, als auch für die Bürger Realität geworden.

### § 2 Grundlagen

(1) Die Grundlage dieser Zweckvereinbarung ist die Erfüllung der Aufgaben beider Vertragsparteien zur weiteren Unterhaltung eines Archivs durch den Landkreis. Gegenstand der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich die Erledigung der nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erledigenden Pflichtaufgaben. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, bedürfen überobligatorische Maßnahmen einer gesonderten Abstimmung der Vertragsparteien.

(2) Weiterhin bilden nachfolgende Unterlagen die Grundlage für die Zweckvereinbarung. Sie liegen den Vertragsparteien vor.

Anlage 1 Personalliste vom 22.08.2023  
(nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt)

### § 3 Pflichten und Erklärungen der Vertragsparteien, Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in erforderlichem Umfang eine Abstimmung bei der Planung und Durchführung der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis sowie Problemlösung vorzunehmen, die durch Beratung und Austausch von Informationen auf eine einvernehmliche Regelung abzielt.

(2) Die Vertragsparteien werden sich über alle Umstände, die für die Erfüllung der Zweckvereinbarung von Bedeutung sind, unverzüglich unterrichten.

(3) Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder über Festlegungen bei nicht geregelten Sachverhalten sind stets im Geiste der vertrauensvollen und kooperativen Beziehung aufzulösen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein für beide interessengerechtes und tragfähiges Ergebnis zu erzielen. Kann eine Einigung nicht bilateral erzielt werden, werden die Vertragsparteien den Mediator am Verwaltungsgericht Dresden beiziehen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

### § 4 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vertragsparteien schließen diese Zweckvereinbarung unbefristet.

(2) Der Vertrag kann von einer Partei mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt (§ 314 BGB). Dieses besteht insbesondere dann, wenn eine Vertragspartei durch ihr Verhalten die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nachhaltig stört oder unwiederbringlich zerstört.

(3) Die Vertragsparteien können die Laufzeit der Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern. Sollte eine neue Vereinbarung geschlossen werden, kann diese eine abweichende Laufzeit beinhalten.

### § 5 Begriffsbestimmung

(1) Das Archiv des Landkreises (Kreisarchiv) sowie das Archiv der Stadt (Stadtarchiv) sind die sogenannten historischen Archive, in denen Dokumente erfasst, erschlossen, erhalten, ausgewertet und zugänglich gemacht werden. Die historischen Archive beinhalten Dokumente, die gemäß den Regelungen des Sächsischen Archivgesetzes nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen untersucht und als entsprechend archivwürdig bewertet zu Archivgut umgewidmet wurden. Archivgut sind Schriftstücke, Akten, Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterialien, elektronisch gespeicherte Dateien und Daten sowie sonstige Aufzeichnungen, die einen bleibenden Wert besitzen.

(2) Die Verwaltungsarchive des Landkreises und der Stadt umfassen das zur Aufgabenerfüllung nicht mehr laufend benötigte, dienstliche Schriftgut zur zeitweiligen Aufbewahrung (Schriftgut). Weitere Aufgaben sind die Sicherung und Übernahme des dienstlichen Schriftgutes aus den ak-

tenführenden Stellen bzw. des Registraturbildners, Bewertung und gegebenenfalls Abgabe des Schriftgutes an das zuständige historische Archiv bzw. Kassation von Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und das nicht dauerhaft aufzubewahren ist.

(3) Unterlagen, die rein elektronischen Ursprungs sind, also im Original als Datei bzw. Daten vorliegen, werden ebenfalls, je nach Zuständigkeit, vom Kreis- sowie Stadtarchiv bewertet und anschließend für eine Einlagerung im Digitalen Magazin (DIMAG) des elektronischen Kommunalarchivs (eIKA) vorbereitet oder der Kassation zugeführt.

## § 6 Unwirksamkeit der Bestimmungen, Ergänzungen, Haftung

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sind oder werden oder diese Zweckvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich für die vorgenannten Fälle, eine dem Wesen der nichtigen Bestimmung entsprechende gültige Bestimmung in die Zweckvereinbarung aufzunehmen oder die Zweckvereinbarung im Falle der Lückenhaftigkeit in entsprechender Weise zu ergänzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften gelten ungeachtet dieser Zweckvereinbarung und ergänzen diese, soweit hier keine bzw. keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(5) Die Haftung der Vertragsparteien, insbesondere für Verstöße gegen Regelungen aus dieser Zweckvereinbarung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in der Zweckvereinbarung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

## § 7 Ausfertigung

Die Zweckvereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Stadt und Landkreis erhalten je ein Exemplar. Ein Exemplar ist für die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

## II. Einzelne Regelungen

### § 8 Übertragung der Aufgabenerfüllung

(1) Der Landkreis unterhält entsprechend der Archivsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 17. September 2018 ein Kreisarchiv.

(2) Das Kreisarchiv erfüllt für das Archiv der Stadt Pirna (Stadtarchiv) die Aufgaben der Archivierung für das dort verwahrte Archivgut. Der Landkreis nimmt zudem das Verwaltungsarchiv der Stadt auf und verwaltet dieses. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen (Kassation). Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der jeweils aktuellen Stellenplanung für die städtischen Aufgaben. Das Kreisarchiv erfüllt für das Stadtarchiv die Aufgaben der elektronischen Langzeitarchivierung im Digitalen Magazin

(DIMAG), des elektronischen Kommunalarchivs (eIKA), bei der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD).

Die Stadt hat ein eigenes Mandat beim eIKA, gemäß seiner Benutzungssatzung vom 22. November 2021. Die Kosten für die Teilnahme am eIKA werden von der Stadt getragen, gemäß der Gebührensatzung des eIKA vom 26. April 2021.

(3) Der Landkreis verpflichtet sich, die nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Archivgesetzes des Freistaates Sachsen, zu erfüllen und die Benutzung entsprechend den für das Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises geltenden Bestimmungen zu ermöglichen. Grundlegende qualitative und quantitative Anforderungen an die Aufgabenerfüllung regeln die Vertragsparteien in gemeinschaftlicher Übereinkunft. Das Gleiche gilt für organisatorische Abläufe innerhalb des Archivverbundes, insbesondere Fragen zu Zugriffsrechten, Schnittstellenkoordination und Datenschutz. Der „Vertrag zur Übertragung und Übernahme von Lizenzen der Software AUGIAS sowie der Bereitstellung eines Zugriffs zur Recherche/Auskunft“, gültig seit dem 01.01.2014, behält weiterhin seine Gültigkeit. Die Verbringung von Archiv- und Schriftgut aus und zum Stadt- und Verwaltungsarchiv der Stadt übernimmt die Stadt in ihrer Verantwortung und auf ihre Kosten. Der Landkreis legt einmal jährlich in Abstimmung mit der Stadt die Grundzüge der konkreten Aufgabenerfüllung in einer Jahresplanung fest.

Bei Bedarf sind auch Einzelfragen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Stadt und Landkreis werden hierzu jeweils einen Ansprechpartner benennen.

(4) Im Übrigen unterliegen auch das Stadtarchiv sowie das Verwaltungsarchiv der Stadt der Rechtsetzungshoheit des Landkreises. Das betrifft insbesondere das Satzungsrecht für die Archive und das Organisationsrecht. Der Landkreis wird sich jedoch insoweit mit der Stadt abstimmen. Die Regelungen zum Betrieb durch die Apleona PPP Schloss Sonnenstein GmbH bleiben davon unberührt und sind zu beachten. Diese, insbesondere im PPP-Vertrag und der Leistungsbeschreibung Betrieb festgelegt, sind der Stadt bekannt.

(5) Veranstaltungen des Archivverbundes werden von den Vertragsparteien in gemeinsamer Abstimmung geplant, durchgeführt und finanziert.

## § 9 Unterbringung

(1) Der Landkreis wird der Stadt zum Zwecke der Unterbringung des Stadtarchivs und des Verwaltungsarchivs der Stadt eine Fläche von maximal 5.000 lfdm, einschließlich Sonderformate, zur Verfügung stellen. Sofern keine Änderungen erforderlich sind können die bisher genutzten Flächen weiterverwendet werden. Die Vertragsparteien können den Umfang des untergebrachten Archiv- und Schriftgutes der Stadt einvernehmlich ändern.

(2) Der Stadt sind die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten sowie die Ausstattung des Archivgebäudes vollumfänglich bekannt, insbesondere die ihr für das Stadt- und Verwaltungsarchiv überlassenen Flächen und Einrichtungen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der Stadt keinerlei Rechte am Archivgebäude oder zu dessen Nutzung zustehen, sofern sie nicht in dieser Vereinbarung geregelt sind. Ansprüche der Stadt wegen Sach- und Rechtsmängeln aus dieser Vereinbarung bestehen nur insoweit, als sie der Landkreis gegenüber der Apleona PPP Schloss Sonnenstein

GmbH geltend machen kann. Die Vertragsparteien werden sich bei der Durchsetzung solcher Ansprüche gegenseitig unterstützen.

(3) Die Ausstattung der Archive mit Mobiliar und anderen Einrichtungsgegenständen zur Nutzung durch die Vertragsparteien, einschließlich der Technik, erfolgt durch den Landkreis bzw. die Apleona PPP Schloss Sonnenstein GmbH. Sofern die Stadt eigene Sachen einbringen will, ist dies mit dem Landkreis abzustimmen und bedarf dessen vorheriger Genehmigung. Dies wird dokumentiert.

(4) Das Schrift-, Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut des Stadtarchivs und des Verwaltungsarchivs der Stadt einschließlich der Urheberrechte bleiben im Eigentum der Stadt. Sie führt ihr Archiv- und Schriftgut sowie zugehörige Findmittel, die im Archivgebäude des Landkreises verwahrt werden, in einem Protokoll auf, welches dem Landkreis bei Inkrafttreten der alten Zweckvereinbarung, vom 08. Juli 2011, überlassen wurde. Die Stadt wird stets für eine Aktualisierung sorgen.

(5) Die Stadt trägt die Kosten für die Überführungen und Einlagerungen von zu verwahrendem Archiv- und Schriftgut. Sie veranlasst durch entsprechende Information an den Landkreis die Abstimmungen mit dessen Vertragspartnern, insbesondere der Apleona PPP Schloss Sonnenstein GmbH.

(6) Mit der Beendigung der Zweckvereinbarung erfolgt eine Auseinandersetzung der eingebrachten Sachen. Die Stadt wird insbesondere ihr Archiv- und Schriftgut nach Absatz 4 auf ihre Kosten aus den Räumen des Landkreises entfernen.

Da die Stadt im elektronischen Kommunalarchiv (eKA) über ein eigenes Mandat verfügt, sind die städtischen Bestände der elektronischen Unterlagen bereits sauber von denen des Landkreises getrennt.

#### **§ 10 Personal**

(1) Das in der Anlage 1 aufgeführte Personal wird für die Stadt die Aufgabenerfüllung nach § 8 dieser Vereinbarung wahrnehmen.

(2) Die Personalhoheit für das nach Absatz 1 betreffende Personal für die Aufgabenerfüllung des Stadtarchivs liegt beim Landkreis. Dies betrifft insbesondere das Dienst- bzw. Arbeitsrecht.

(3) Sofern die Stellen nach Anlage 1 frei werden sollten, werden die Stellen wiederbesetzt, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes oder gesetzliche Bestimmungen bzw. Weisungen von Rechtsaufsichts- oder Prüfungsbehörden erfordern eine Stellenreduzierung. In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien abstimmen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Landkreis. Die Stadt wird am Auswahlverfahren beteiligt, sofern das einzustellende Personal für die Erfüllung von Aufgaben der Stadt tätig werden soll.

(4) Bei Beendigung der Zweckvereinbarung werden das an den Landkreis übergegangene Personal oder die Mitarbeiter, die an Stelle von ausgeschiedenen übergegangenen Mitarbeiter eingestellt wurden, vom Landkreis an die Stadt übergeleitet, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren etwas Anderes. Zu Einzelheiten dieses Personalübergangs werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vor der Vertragsbeendigung verständigen und vereinbaren.

#### **§ 11 Finanzieller Ausgleich**

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis die zur Wahrnehmung der Aufgaben (§ 8) sowie die durch die Unterbringung (§ 9) und das zur Aufgabenerfüllung jeweils zur Verfügung gestellte Personal (§ 10) entstehenden Aufwendungen für die Raumnutzung des Archivs und die Büroarbeitsplatzkosten nach Maßgabe der §§ 12 bis 14.

(2) Die Stadt wird während des laufenden Jahres vier Abschlagszahlungen auf die Gesamtkosten des Vorjahres zum jeweiligen vom Landkreis gesetzten Termin leisten. Die Erstattung des Schlussbetrages durch die Stadt erfolgt binnen eines Monats nach Jahresrechnungslegung durch den Landkreis für das zurückliegende Jahr. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Sollte sich die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht über das volle Kalenderjahr erstrecken, erfolgt die Erstattung anteilig. Sie beinhaltet jedenfalls aber die dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

#### **§ 12 Kosten für die Raumnutzung des Archivs**

(1) Zu den Kosten für die Raumnutzung des Archivs gehören insbesondere die Miete, die Betriebs- und Instandhaltungskosten einschließlich der Reinigung, Gebäude-, Inventar-, Elektronik- und Maschinenversicherung, Verbrauchskosten und allgemeine Sachkosten, sofern sie nicht in den Kosten eines Büroarbeitsplatzes (§ 13) bereits enthalten sind. Die Stadt wird im Bedarfsfall weitergehende Versicherungen für ihr Eigentum, insbesondere das Archiv- und Schriftgut, in ihrer Verantwortung und auf ihre Kosten abschließen.

(2) Der Ausgleich der Kosten für die Raumnutzung des Archivs durch die Stadt erfolgt anteilig auf die von ihr genutzte Archivfläche. Vorbehaltlich zukünftiger Änderungen zur Flächeninanspruchnahme durch die Stadt legen die Vertragsparteien der Kostenberechnung eine Archivfläche von 5.000 lfdm zugrunde.

(3) Der Mietansatz wird auf Basis der ausgewiesenen Gewerbemieten für Büro- und Verwaltungsflächen in der Stadt Pirna (veröffentlicht in der alle zwei Jahre erscheinenden IHK Ausgabe Kammerbezirk Dresden) vereinbart.

(4) Die Berechnung von Betriebskosten erfolgt anteilig am Gesamtverbrauch des Schlosses Sonnenstein oder nach unmittelbarer Verbrauchsermittlung für das Archivgebäude. Der Gesamtverbrauch wird grundsätzlich durch eine Verbrauchsermittlung bestimmt. Sofern keine Verbrauchsermittlung vorliegt, erfolgt eine Schätzung.

(5) Die Kosten nach Absatz 1, mit Ausnahme des Mietansatzes nach Absatz 3, unterliegen einem jährlichen Preiserhöhungsindex, soweit nicht konkret entstandene Kosten abgerechnet werden. Es handelt sich hierbei um die jeweils jährlich gültige durchschnittliche Indexierung der Kostenanteile gemäß § 23 Projektvertrag (PV) und § 6 Reinigungspflegevertrag (RPV) für die Bauteile E 4 und E 5.

#### **§ 13 Kosten eines Büroarbeitsplatzes**

(1) Die Berechnung der von der Stadt zu erstattenden Kosten eines Büroarbeitsplatzes erfolgt nach Maßgabe der KGSt-Materialien, aktueller Stand. Beinhaltet sind demnach

insbesondere die Personalkosten, der pauschale Sachkostenanteil (ohne Raumkostenanteil) und die Gemeinkosten. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass gegebenenfalls bisher unberücksichtigte, jedoch anfallende Kostenbestandteile, abgerechnet werden.

(2) Darüber hinaus trägt die Stadt die Kosten für Fach- und Sachbedarf, der nicht von der Berechnung nach KGSt erfasst ist, insbesondere für die Konservierung, Restaurierung und Verfilmung bzw. Digitalisierung des Archivgutes des Stadtarchivs sowie Ankäufe. Dasselbe gilt für die Kosten spezialfachlicher Aus- und Fortbildungen des für das Stadt- und Verwaltungsarchiv der Stadt tätigen Personals. Die Planung dazu erfolgt durch die Stadt. Sie wird die Finanzierung im Rahmen ihres Haushaltes sicherstellen.

(3) Die Stadt erstattet dem Landkreis die Kosten für Spezialausrüstung, die pauschal in Höhe von 1.000 EUR jährlich angesetzt werden.

#### § 14

##### **Einnahmen des Stadtarchivs**

(1) Einnahmen aus Gebühren des Stadtarchivs werden nicht an die Stadt abgeführt. Sie dienen als Ausgleich für spezielle Aufwendungen aus der Archivbenutzung, soweit diese nicht durch die Berechnung nach KGSt erfasst sind, sowie der Deckung eines über- bzw. außerplanmäßigen Bedarfs des Stadtarchivs.

(2) Spenden, die zugunsten des Stadtarchivs verfügt werden, kommen diesem zugute. Die Verwendung wird durch die Stadt geplant und durchgeführt.

Pirna, den 13.11.2024

T. Lochner  
Oberbürgermeister  
– Stadt –

Pirna, den 08.11.2024

M. Geisler  
Landrat  
– Landkreis –

#### § 15 IT

(1) Die Grundausstattung der IT-Arbeitsplätze mit Standardsoftware stellt der Landkreis weiterhin zur Verfügung. Die Kosten dafür sind in den Büroarbeitsplatzkosten nach § 13 enthalten.

Die Stadt stellt auf ihre Kosten den Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Spezialsoftware, Dokumentenmanagementsystem, Geoinformationssystem und Baugenehmigungsverfahren, zur Verfügung und sichert die Nutzungsmöglichkeiten ab. Es bleibt einer zukünftigen Klärung und Abstimmung vorbehalten, ob und inwieweit gemeinsame Lösungen eingeführt werden. Im Falle einer grundsätzlich positiven Entscheidung hierzu werden beide Vertragsparteien abgestimmte Konzepte entwickeln.

(2) Der Landkreis wird den Betrieb der zentralen E-Mail-Adresse für den Archivverbund (Archivverbund@landratsamt-pirna.de) weiterhin sicherstellen.

(3) Für die Aufgabenerfüllung im Archivverbund wird das Kommunale Datennetz (KDN) als anerkannt geschütztes Netz zur Verfügung stehen, worüber auch der Zugriff auf die Spezialsoftware im Netzwerk der Stadt (KDN) erfolgt.

#### § 16

##### **Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Wirksamwerden**

(1) Die Zweckvereinbarung und jede Änderung bzw. Ergänzung ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, derzeit der Landesdirektion Dresden, zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Satzung zur  
1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen**

**Gz.: 20-2217/111/14**

**Vom 1. April 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 21. März 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 12. März 2025 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen genehmigt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. April 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

**Satzung  
zur 1. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen  
vom 12. März 2025**

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen am 12. März 2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 10. April 2024 (SächsABI. 2024, S. 684) beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sofern für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung kein geeigneter Mitarbeiter des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes entsprechend § 59 Abs. 2 SächsKomZG zum Rechnungsprüfer bestellt ist, bedient sich der Verband gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eilenburg, den 12. März 2025

BM Thomas Pöge  
Verbandsvorsitzender Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage  
der Firma Landgut Ostelbien KG  
am Standort 04886 Beilrode OT Zwethau**

**Gz.: 44-8431/2896/8**

**Vom 26. März 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Landgut Ostelbien KG in 04886 Beilrode, Alte Züllsdorfer Straße 14 mit Datum vom 20. März 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage am Standort Beilrode, Ortsteil Zwethau, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

**1.3**

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 6. Juni 2024, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 17. September 2024 (elektronischer Antragsatz Version 1.1, erstellt mit ELiA-2.8-b5 vom 17. September 2024) sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV. erteilt.

**I.  
Entscheidung:**

**1.4**

**1.1**

Ihrer Firma Landgut Ostelbien KG, Geschäftsführung Herr Johannes Oberhoff, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und der Nummer 7.1.11.1 (E/G) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung folgender Anlage erteilt:

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Landgut Ostelbien KG als Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**1.5**

Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen einschließlich Biogasanlage, Gärrestelager, Gasspeicher und Verbrennungsmotorenanlage (BHKW)  
Standort: 04886 Beilrode, OT Zwethau,  
Alte Züllsdorfer Straße 14,  
Gemarkung: Zwethau,  
Flur: 2,  
Flurstücke: 112/6; 113/7; 114/2

Die Genehmigung schließt nach Maßgabe der Antragsunterlagen auf Grundlage von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere, die Anlage betreffende, Entscheidungen ein. Hierzu gehört insbesondere die Baugenehmigung auf Grundlage von § 72 der Sächsischen Bauordnung für die beantragten Maßnahmen.

Hinweis:

**1.2**

- Die Genehmigung berechtigt insbesondere zu Folgendem:
- Änderung von 4.040 Tierplätzen für Mastschweine mit bis zu 110 kg Lebendgewicht zu insgesamt 6.530 Tierplätzen wie folgt:
    - 2.044 Tierplätze für Mastschweine bis zu einem Gewicht von 40 kg und
    - 4.486 Tierplätze für die Ferkelaufzucht bis zu einem Gewicht von 30 kg
  - Neuerrichtung von Außenklimabereichen an den Stallgebäuden
  - Flexibilisierung der Einsatzstoffe (Tagesmengen) der Biogasanlage gemäß Anlage 1
  - Erhöhung der erzeugten Biogasmenge auf 2,19 Mio. Nm<sup>3</sup>/a einschließlich hierzu notwendiger Betriebseinrichtungen und Anlagenteile.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt gegebenenfalls das Vorliegen weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzter Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und der in Bezug genommenen Antragsunterlagen kann

**vom 17. April 2025 bis einschließlich 30. April 2025**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter dem Link [https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10232&art\\_param=664](https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10232&art_param=664) dauerhaft einsehbar.

Leipzig, den 26. März 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

10. April 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Boden-Vision“**

**Gz.: 20-2245/791/1**

**Vom 1. April 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 13. März 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 5. Dezember 2024 errichtete Stiftung „Stiftung Boden-Vision“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Die Stiftung dient den folgenden Zwecken: Förderung der Wissenschaft und Forschung, Förderung des Denkmalschutzes, Förderung des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, Förderung der Erziehung und Volksbildung und Förderung der Kunst und Kultur.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <https://lds.sachsen.de/> Bekanntmachungen unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 1. April 2025

Landesdirektion Sachsen  
Rossmannith  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung des Ausscheidens des Erzgebirgskreises  
aus dem Abfallwirtschaftsverband Chemnitz**

**Gz.: 20-2217/27/16**

**Vom 2. April 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 2. April 2025 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, das von der Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz am 23. September 2024 beschlossene Ausscheiden des

Erzgebirgskreises aus dem Abfallwirtschaftsverband Chemnitz zum 31. Mai 2025 genehmigt.

Der Erzgebirgskreis scheidet mit Ablauf des 31. Mai 2025 aus dem Abfallwirtschaftsverband Chemnitz aus.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 2. April 2025

Landesdirektion Sachsen  
Schreck  
Vizepräsidentin

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung**

### **des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen**

### **über die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

### **Vom 28. März 2025**

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat für den Freistaat Sachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl.

S. 636) geändert worden ist, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Matthias Evermann mit Amtssitz in Freital mit Wirkung vom 1. April 2025 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt.

Dresden, den 28. März 2025

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen  
Ronny Zienert  
Präsident